# Satzung der Stadt Frankenberg/Sa. über die Benutzung von Sportstätten der Stadt Frankenberg/Sa. (Sportstättenbenutzungssatzung)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159), geändert durch Gesetze vom 13. Dezember 2002 (SächsGVBl. S. 333), vom 11. Mai 2005 (SächsGVBl. S. 155), vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 138), vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323), vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130) hat der Stadtrat der Stadt Frankenberg/Sa. in seiner Sitzung am 24.04.2013 folgende Satzung beschlossen:

# § 1 Begriffsbestimmung und Geltungsbereich

- (1) Sportstätten im Sinne dieser Satzung sind alle Sportanlagen der Stadt Frankenberg/Sa., die durch sie betrieben werden.
- (2) Vereinssportanlagen und Freibäder unterliegen dieser Regelung nicht.
- (3) Die Sportstätten werden als öffentliche Einrichtungen betrieben. Sie dienen vorrangig dem Schulsport der städtischen Schulen.
- (4) Diese Richtlinie regelt die einheitliche Verfahrensweise der Vergabe von Nutzungszeiten sowie die Benutzung der kommunalen Sportstätten, für die die Stadt Frankenberg/Sa. zuständig ist.

# § 2 Nutzungsarten

- (1) Es wird in folgende Nutzungsarten unterschieden:
- a) regelmäßige Nutzung der Sportstätten durch Schulen für den Sportunterricht und den Sport-AG's im Rahmen von Ganztagsangeboten der Schulen
- b) regelmäßige Nutzung durch Kindertagesstätten zur Durchführung von Sportbeschäftigungen
- c) regelmäßig wiederkehrende Nutzung der Sportstätten über einen längeren Zeitraum zum Zweck des Übungs- und Trainingsbetriebes
- d) Sportveranstaltungen von Sportvereinen oder -verbänden zum Zweck des sportlichen Leistungsvergleichs (Wettkämpfe)
- (2) Eine Nutzung zu anderen als sportlichen Zwecken wird nur in Ausnahmefällen auf gesonderten Antrag gestattet, wenn dies nicht zu einer unvertretbaren Beeinträchtigung der sportlichen Nutzung führt oder sonstige wichtige Gründe einer Durchführung der Veranstaltung entgegenstehen.

## § 3 Nutzungszeiträume

- (1) Die Vergabe von Nutzungszeiten erfolgt für den Zeitraum eines Schuljahres. Auf Antrag können Nutzungszeiten in Sportstätten auch für einen kürzeren Zeitraum vergeben werden. Zwischen Weihnachten und Neujahr sind die Sporthallen geschlossen. Auf gesonderten Antrag kann eine Nutzung in diesem Zeitraum gestattet werden.
- (2) Die Vergabe von Nutzungszeiten erfolgt im Rahmen der Öffnungszeiten der Sportstätten. Die Nutzung der Sportstätten ist im Allgemeinen montags bis freitags von 7.00 bis 22.00 Uhr und samstags/sonntags von 9.00 22.00 Uhr möglich.
- (3) In Ausnahmefällen (z.B. Wettkämpfe) können die Öffnungszeiten verlängert werden.
- (4) Die Nutzungszeiten beinhalten das Umkleiden sowie Vor- und Nachbereitungszeiten.
- (5) Eine Sportstätte kann mehreren Nutzern gleichzeitig überlassen werden, wenn ein reibungsloser Ablauf des Trainingsbetriebes gewährleistet ist.

# § 4 Beantragung von Nutzungszeiten

- (1) Die Beantragung der Nutzungszeiten erfolgt bei dem Eigenbetrieb "Bildung, Kultur und Sport" der Stadt Frankenberg/Sa.
- (2) Die Nutzungszeiten für das jeweils kommende Schuljahr sind wie folgt zu beantragen:

a) Schulen, Kitas: spätestens 14 Tage vor Schuljahresbeginn

b) Trainingsbetrieb: Abgabezeitraum bis 30.06.

b) Wettkämpfe: Abgabezeitraum bis 30.08. bzw. 14 Tage vor Wettkampf

(3) Die Antragstellung für Sonderveranstaltungen hat spätestens 4 Wochen vor dem beantragten Termin zu erfolgen.

# § 5 Vergabe der Nutzungszeiten

- (1) Die Vergabe der Nutzungszeiten erfolgt durch den Eigenbetrieb "Bildung, Kultur und Sport" der Stadt Frankenberg/Sa. zu Beginn eines Schuljahres für den Schuljahreszeitraum.
- (2) Anträge, die nach der Vergabe der Nutzungszeiten nach Absatz 1 gestellt werden, können durch den Eigenbetrieb BKS der Stadt Frankenberg/Sa. nur berücksichtigt werden, wenn die beantragte Nutzungszeit noch nicht anderweitig vergeben wurde.
- (3) Der Antragsteller hat **keinen Anspruch** auf Überlassung einer bestimmten Sportstätte für eine bestimmte Zeit.

- (4) Ergänzungen und Veränderungen des gültigen Sportstättenbelegungsplanes sind schriftlich einzureichen.
- (5) Der Eigenbetrieb "Bildung, Kultur und Sport" der Stadt Frankenberg/Sa ist durch den Nutzer unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Nutzungszeiten nicht mehr benötigt werden.

## § 6 Vergabekriterien

- (1) Die Vergabe von regelmäßigen Nutzungszeiten erfolgt nach folgender Priorität:
- 1. Sportunterricht, Sport-AG's sowie Lehrveranstaltungen und sportliche Vergleichswettkämpfe von Schulen
- 2. Sportbeschäftigung der Kindertagesstätten
- 3. Vereinssport der städtischen Sportvereine, die Mitglied des Kreissportbundes sind
- 4. Vereinssport sonstiger Vereine
- 5. Veranstaltungen, die das sportliche Freizeitangebot in Frankenberg/Sa. bereichern, wenn dadurch nicht der Vereinssport in unzumutbarer Weise beeinträchtigt wird.
- 6. Kommerzielle Angebote zur sportlichen Betätigung der Bevölkerung
- 7. Sonstige Nutzung.
- (2) Die Nutzung für private Feierlichkeiten ist untersagt.

## § 7 Bekanntgabe der Nutzungszeiten für Übung, Training und Wettkämpfe

- (1) Unmittelbar nach der Vergabe der Nutzungszeiten wird den Antragstellern ein Bescheid zugestellt, woraus die Nutzungszeit ersichtlich ist. Wenn keine der beantragten Nutzungszeiten berücksichtigt werden konnte, erhält der Antragsteller einen ablehnenden Bescheid.
- (2) Der Nutzungsbescheid wird auf jederzeitigen Widerruf erteilt. Über die bei der Sportstättennutzung entstehende Gebühren und Auslagen ergeht ein Gebührenbescheid entsprechend der Sportstättengebührensatzung der Stadt Frankenberg/Sa. in seiner jeweils gültigen Fassung.
- (3) Nach Vorlage des Nutzungsbescheides erhält jeder Nutzer bzw. dessen Beauftragter vor der erstmaligen Benutzung der Sportstätte durch den Hallenwart eine technische Einweisung zur Sportstätte.
- (4) Bei kommerziellen oder sonstigen Nutzung ergeht ein gesonderter Nutzungsbescheid.
- (5) Der Nutzungsbescheid ist nicht übertragbar.

#### § 8 Aussetzung des Nutzungsbescheides

- (1) Dem Eigenbetrieb "Bildung, Kultur und Sport" der Stadt Frankenberg/Sa. bleibt vorbehalten, ungeachtet eines erteilten Nutzungsbescheides die Benutzung der Sportstätte zeitweise zu untersagen oder einzuschränken, insbesondere wenn
- Gefahren für Gesundheit und/oder Leben der Nutzer zu befürchten sind;
- Betriebsstörungen (Havarien) eingetreten oder zu erwarten sind;
- Reparatur- oder Sanierungsarbeiten durchgeführt werden;
- Generalreinigungen durchgeführt werden;
- die Anlage überlastet ist;
- das Objekt vorübergehend geschlossen wird;
- die Durchführung von Wettkämpfen genehmigt wurde;
- Sonderveranstaltungen bzw. –maßnahmen stattfinden sollen.
- (2) Ersatzansprüche können aus Abs. 1 nicht hergeleitet werden.

# § 9 Widerruf des Nutzungsbescheides

- (1) Der Eigenbetrieb "Bildung, Kultur und Sport" der Stadt Frankenberg/Sa. kann einen Nutzungsbescheid widerrufen, insbesondere wenn
- der Übungs-, Trainings-, Wettkampf- oder Spielbetrieb nicht im Sinne der Antragstellung durchgeführt wird;
- die Sportstätte zweckentfremdet genutzt wird;
- eine Beschädigung der Anlage zu befürchten ist;
- gegen die Regelungen dieser Satzung oder die jeweilige Hallen- bzw. Platzordnung verstoßen wird bzw. wenn Auflagen und Bedingungen des Nutzungsbescheides nicht erfüllt werden:
- das Objekt auf Dauer geschlossen wird.
- (2) Ersatzansprüche können aus Abs. 1 nicht hergeleitet werden.

## § 10 Benutzungsrichtlinien

- (1) Die Benutzung einer Sportstätte schließt die dazugehörigen Nebenräume, insbesondere Umkleide-, Wasch- und Duschräume ein.
- (2) Das Rauchen und der Genuss von alkoholischen Getränken ist in den Sportstätten untersagt. Bei Wettkämpfen oder kulturellen Großveranstaltungen in der Sporthalle Erich-Viehweg-Schule, der Dreifeldhalle oder der "Jahnkampfbahn" kann im Zuschauerbereich der Ausschank von Speisen und Getränken auf Antrag gewährt werden.
- (3) Die jeweilige Hallen- bzw. Platzordnung ist einzuhalten.
- (4) Die Hallen- bzw. Platzwarte üben im Namen des Eigenbetriebes "Bildung, Kultur und Sport" der Stadt Frankenberg/Sa das Hausrecht aus.

#### § 11 Gebühren

Die Sportstättengebührensatzung der Stadt Frankenberg/Sa. in seiner gültigen Fassung regelt die Erhebung von Gebühren für die Benutzung aller städtischen Sportstätten.

## § 12 Haftung der Nutzer

- (1) Der Nutzer haftet, insbesondere bei einem Verstoß gegen die in dieser Nutzungsordnung geregelten Pflichten, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Ferner haftet er für alle schuldhaft verursachten Beschädigungen und Verluste an den Anlagen einschließlich Gebäuden und Einrichtungsgegenständen, die durch unsachgemäße Nutzung entstanden sind.
- (2) Ist der Nutzungsbescheid einer Personenvereinigung erteilt, so haftet diese für ihre Mitglieder neben diesen.

# § 13 Haftung der Stadt Frankenberg/Sa.

- (1) Die Stadt Frankenberg/Sa. haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb und mit der erlaubten Nutzung der Sportstätte entstehen, nur dann, wenn sie, ein Bediensteter der Stadt Frankenberg/Sa. oder ein von ihr Beauftragter vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat oder wenn bei baulichen Schäden der § 836 BGB Anwendung findet.
- (2) Die Stadt Frankenberg/Sa. haftet nicht für eingebrachte Sachen.

## § 14 Inkrafttreten

Die Satzung über die Benutzung von Sportstätten der Stadt Frankenberg/Sa. tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Frankenberg/Sa., den 25.04.2013

Siegel

Firmenich Bürgermeister